

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der
Stadt Goch vom 16. März 2016**

Der Rat der Stadt Goch hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Goch unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 EURO gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Goch vom 01. Oktober 1998 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Goch vom 16. März 2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

für die angefangene erste Stunde pauschal 40,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend des Arbeitsaufwandes

je angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

3. Durchführung der Objektbesichtigung auf Antrag von Personen nach § 6 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

für die angefangene erste Stunde pauschal 40,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

für die angefangene erste Stunde pauschal 40,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

für die angefangene erste Stunde pauschal 40,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Goch vom 16. März 2016

Kennziffer	Brandverhütungsschaulpflichtige Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime gem. § 68 I 3 Ziff. 9 BauO NRW und § 10 I PrüfVO NRW
1.2	Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
1.2.1	Einrichtungen mit Nutzungseinheiten, in denen mehr als 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben
1.2.2	Einrichtungen mit baulich unabhängigen Nutzungseinheiten, in denen mehr als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung untergebracht sind
1.2.3	Einrichtungen, die dem besonderen Zweck dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen
1.2.4	Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m ² Bruttogrundfläche gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 PrüfVO NRW
1.2.5	Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1.600 m ² Bruttogrundfläche in einem Gebäude gem. § 10 Abs. 1 PrüfVO NRW
1.2.6	Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.3.1	Kindergärten, -tagesstätten, -horte mit Gruppenräumen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses als Sonderbau für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist (§ 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 BauO NRW)
1.3.2	Kindergärten und Horte mit mehr als vier Gruppen gem. § 10 Abs. 1 PrüfVO NRW

2	Beherbergungsstätten/ Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach §§ 47 ff. SBauVO NRW
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber, Menschen mit Migrationshintergrund)
2.4	Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze nach CW VO
2.5	sonstige Beherbergungsstätten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach §§ 1 ff. SBauVO NRW und § 10 Abs. 1 PrüfVO NRW
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
3.1.2	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.3	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 11 BauO NRW
4	Unterrichtsobjekte
4.1	allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen nach der SchulBauR NRW
4.2	Ausbildungsstätten, die nicht der SchulBauR NRW unterliegen, für die aber ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
5	Hochhausobjekte

5.1	Hochhäuser nach §§ 88 ff. SBauVO NRW Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, wobei sich die Höhe nach dem Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 S. 3 BauO NRW i.V.m. § 88 SBauVO NRW)
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m ² haben gem. §§ 59 ff. SBauVO NRW und § 10 Abs.1 PrüfVO NRW
6.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 BauO NRW
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsobjekte mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche nach § 68 BauO NRW, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
7.2	Übergroße Büro- und Verwaltungsnutzungseinheiten ohne notwendige Flure, die außerhalb der Regelung in § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauO NRW liegen, und bis 1.600 m ² Geschossfläche erreichen
8	Ausstellungsobjekte
	Museen, Messe- und Aufstellungsbauten gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BauO NRW
9	Garagen
9.1	Großgaragen mit über 1.000 m ² Nutzfläche nach §§ 117 ff. SBauVO NRW und § 10 Abs. 1 PrüfVO NRW
9.2	Geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden, insbesondere Wohn-, Verkaufs- und Verwaltungsgebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Betriebe, bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1600 m ² Grundfläche gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BauO NRW

10.2	Gebäude und Gebäudeteile nach der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) ab 1800 m ² oder ab 800 m ² bei zweigeschossigen Anlagen
10.3	Betriebe, die einer Genehmigung nach dem BImSchG und dessen zugehörigen Verordnungen (insb. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung) unterliegen
10.4	Anlagen, die nicht unter § 1 Abs. 1 S. 1 BImSchV fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können
10.5	Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Chemikaliengesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
10.6	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung, Lagerung von brennbaren und/ oder explosionsgefährdeten Stoffen mit und ohne überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSiVO), die nicht ebenerdig und/ oder eine Brandabschnittsfläche von mehr als 1600 m ² aufweisen
10.7	Betriebe zur Wiedergewinnung von Wertstoffen, Betriebe der Abfallentsorgung gem. § 31 KrW-/ AbfG
10.8	Hochregallager gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 18 BauO NRW
10.9	Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR) fallen
10.10	Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) fallen
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2.000 m ³ , wenn Wohnteil und Betriebsgebäude in Verbindung stehen, gem. § 32 Abs. 2 BauO NRW
11.3	Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
11.4	Kirchen und Gebetsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 BauO NRW

11.5	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.6	Objekte mit radioaktiven Stoffen, die dem AtomG und der StrahlenschutzVO unterliegen; Objekte mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA, IIIA nach FwDV 500 angehören
11.7	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 3 und chemische Gefahrstoffe der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500
11.8	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 und 6 BauO NRW – Zufahrten- und Durchfahrten sowie Aufstellflächen bei brandverhütungsschaupflichtigen Objekten, die dieser Anlage 2 unterliegen
11.9	Sonstige Gebäude oder Gebäudeteile, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich oder festgelegt wurde
11.10	Objekte/ Gebäude mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675, soweit diese nicht einer anderen Kennziffer zuzuordnen sind
11.11	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe gem. § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW
11.12	Betriebe und Gebäude, für die besondere Feuerwehreinsatzpläne notwendig sind, die der Unterstützung einer effizienten Rettung von Menschenleben dienen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.